
ALLES „MADE IN RUSSIA“?



**BEITEN
BURKHARDT**

EINLEITUNG

Jedem Unternehmer, der in Russland tätig ist, wird der Begriff „Lokalisierung“ bestens vertraut sein. Dabei geht es gar nicht allein mehr um einen Produktionsaufbau, sondern vielmehr um eine Reihe sehr umfangreicher rechtlicher Regelungen, die die russische Regierung erlassen hat, um die Produktion im eigenen Land zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere, dass Produkte „Made in Russia“ beim Vertrieb in Russland und insbesondere bei öffentlichen Ausschreibungen einen besonderen Status erhalten. Diese Regelungen betreffen inzwischen fast alle Branchen. Deshalb stehen immer mehr Unternehmen vor der Frage, ob sie ihre Produkte auch „Made in Russia“ herstellen können. Die Antwort auf diese Frage ist mitunter nicht ganz einfach, denn sie hängt davon ab, welche konkreten Lokalisierungsanforderungen für das jeweilige Produkt gelten und ob das Unternehmen die erforderliche Wertschöpfung in Russland sicherstellen kann.

I. „Made in Russia“

Die neue russische Lokalisierungspolitik veranlasst immer mehr Hersteller darüber nachzudenken, ob sie ihre Waren weiterhin ausschließlich im Ausland produzieren und nach Russland exportieren oder ob sie diese in Russland zumindest teilweise produzieren.

Für Unternehmen ist es dabei in einem *ersten Schritt* von entscheidender Bedeutung zu verstehen, ob (1) ihre Produkte bereits von den Lokalisierungsbestimmungen erfasst sind (2) an welche Kunden sie ihre Produkte verkaufen und (3) ob diese Kunden eventuell an staatlichen Finanzierungsprogrammen teilnehmen.

Sollte sich nach dieser Analyse, die wir für zahlreiche Unternehmen vorgenommen haben, ergeben, dass Produkte bzw. Produktgruppen von den neuen russischen Lokalisierungsbestimmungen erfasst sind, so kommt es in einem *zweiten Schritt* darauf an, zu prüfen, welche Handlungen erforderlich sind, damit das Unternehmen diese Lokalisierungsbestimmungen erfüllen kann.

Es geht mithin darum zu analysieren, ob (1) für ein Unternehmen die Erforderlichkeit besteht, ein Produkt „Made in Russia“ herzustellen und (2) welchen Handlungen in diesem Fall erforderlich sind, um diesen Status für das konkrete Produkt zu erreichen.

1. PRIMÄR: REGIERUNGSVERORDNUNG NR. 719

Die Schlüsselbestimmung für die Beantwortung der Frage, welche Anforderungen ein konkretes Produkt erfüllen muss, um den Status „Made in Russia“ zu erhalten, ist die Regierungsverordnung Nr. 719 vom 17. Juli 2015 (RegVO Nr. 719). Diese Regierungsverordnung wird ständig erweitert und erfasst inzwischen zahlreiche sehr bedeutende Industriebranchen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Automobilindustrie
- Werkzeugmaschinenbau
- Sondermaschinenbau
- Photonik und Leuchttechnik
- Energiemaschinenbau, Elektrotechnik, Kabelindustrie
- Schwermaschinenbau
- medizinische Erzeugnisse
- Pharmaindustrie
- Produkte der Radioelektronik
- Baustoffe
- Möbel- und Holzverarbeitungsindustrie
- Eisenbahnindustrie
- Armaturenbau
- chemische Stoffe, die bei der Förderung und Verarbeitung von Bodenschätzen verwendet werden
- einzelne Arten von technischer Ausrüstung zur Vorbereitung, Aufbewahrung und Verarbeitung von Kohlenwasserstoff
- Kompressor- und Kühlausrüstung
- Leichtindustrie
- Schiffbau
- Pumpenausrüstung
- Bohrgeräte

- Anstrichmittel
- Messgeräte
- Produkte der Metallurgie- und Materialbranche

Die RegVO Nr. 719 legt für die einzelnen Produkte technische bzw. betriebliche Vorgänge fest, die innerhalb bestimmter Zeiträume in Russland auszuführen sind.

2. SEKUNDÄR: GUS-REGELN

Sollte ein bestimmtes Produkt nicht in der RegVO Nr. 719 aufgelistet sein, bestimmen sich die Anforderungen an den Status „Made in Russia“ nach den in der Vereinbarung der Regierungen der GUS-Mitgliedsstaaten „Über die Regeln zur Bestimmung des Herkunftslandes von Waren in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten“ vom 20. November 2009 (GUS-Regeln 2009) festgelegten Kriterien.

Danach gilt ein Produkt als „Made in Russia“, wenn es vollständig in Russland hergestellt oder in Russland einer ausreichenden Be-/Verarbeitung unterzogen wurde. Dabei bestimmen die GUS-Regeln 2009, wann eine ausreichende Be-/Verarbeitung für eine bestimmte Warenart gegeben ist.

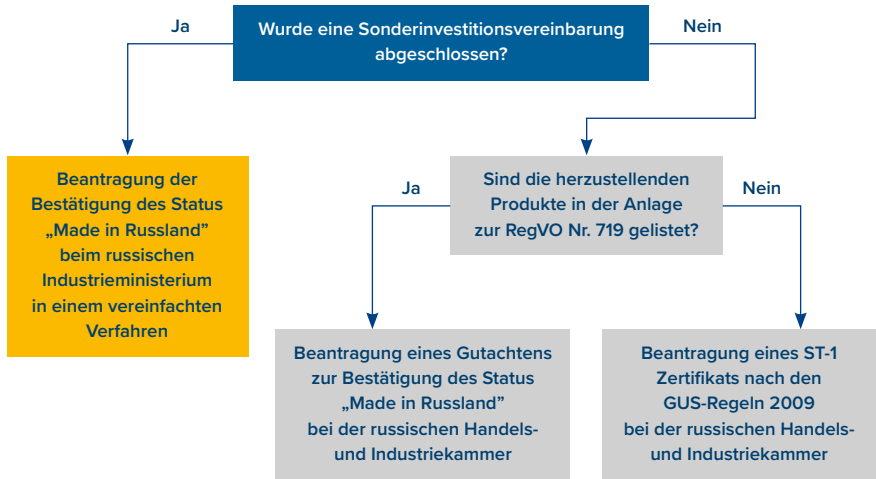
Ob ein konkretes Produkt den GUS-Regeln 2009 entspricht, wird durch ein sog. ST-1 Zertifikat über die Herkunft der Ware bestätigt. Für dessen Erteilung ist die russische Handels- und Industriekammer zuständig.

3. SONDERINVESTITIONSVEREINBARUNG

Nicht selten zeigt sich in der Praxis, dass Unternehmen nicht ohne weiteres sofort in der Lage sind, die Lokalisierungsanforderungen zu erfüllen. Grund hierfür sind oft fehlende Zulieferer oder Zulieferer, deren Produkte nicht den Qualitätsstandards entsprechen. Für diese Unternehmen stellt sich dann die Frage, wie sie den Zeitraum überbrücken, in dem sie ihre Produkte in der erforderlichen Form lokalisieren, ohne gleichzeitig Marktanteile zu verlieren und erforderliche Investitionen in die Lokalisierung rechtfertigen zu können.

Ein zunehmend wichtigeres Instrument hierfür ist die sogenannte Sonderinvestitionsvereinbarung. Denn als „Made in Russia“ gelten auch Produkte, die aufgrund eines Investments im Rahmen einer Sonderinvestitionsvereinbarung hergestellt werden, selbst wenn diese die gesetzlichen Anforderungen an die erforderliche Lokalisierung noch nicht erreicht haben. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Sonderinvestitionsvereinbarung auf föderaler Ebene abgeschlossen wird und die Verpflichtung des beteiligten Unternehmens festlegt, die Produktion schrittweise in Russland anzusiedeln. Die genauen Fristen, Bedingungen und Etappen der Lokalisierung werden mit dem Unternehmen in der Sonderinvestitionsvereinbarung abzustimmen.

MATRIX FÜR DIE BEANTRAGUNG DER BESTÄTIGUNG „MADE IN RUSSLAND“



Unsere Expertise

Wir verfügen über eine umfassende Expertise bei der Beratung internationaler Unternehmen verschiedener Industriebranchen in allen Fragen, die mit der Einstufung ihrer Produkte als Produkte „Made in Russia“ verbunden sind. Unser Leistungsspektrum umfasst dabei:

- Prüfung der gesetzlichen Anforderungen, die an die Lokalisierung konkreter Produkte in Russland gestellt werden und durch die Unternehmen zu erfüllen sind, um den Status „Made in Russia“ zu erhalten;
- Prüfung etwaiger Beschränkungen/Verbote für die Lieferung von Produkten, die nicht „Made in Russia“ sind und deren Auswirkungen auf das Russlandgeschäft der betroffenen Unternehmen;
- Strukturierung sowie rechtliche und steuerliche Begleitung von Produktionsansiedlungen- und Produktionserweiterungen, unter gleichzeitiger Erlangung des Status „Made in Russia“;
- Strukturierung und erfolgreiche Umsetzung von Joint Venture mit russischen Partnern;

- Strukturierung sowie rechtliche und steuerliche Begleitung von Projekten zur Lohnfertigung (Contract Manufacturing) in Russland;
- Beantragung und Erlangung des Status „Made in Russia“;
- Zusammenarbeit mit allen involvierten russischen Ministerien, insbesondere dem russischen Industrieministerium, aber auch der Handels- und Industriekammer bei der Erlangung des Status „Made in Russia“.

II Sonderinvestitionsvereinbarung

Ein Instrument, um Direktinvestitionen für Unternehmen attraktiver zu machen, ist die sog. Sonderinvestitionsvereinbarung. Sie kann deutliche Erleichterungen bringen und ist für viele internationale Unternehmen von Interesse.

Was wird durch eine Sonderinvestitionsvereinbarung geregelt? Welche Vorteile kann ein Investor durch den Abschluss einer Sonderinvestitionsvereinbarung erlangen? Welche Rolle kommt dabei dem Staat zu? Investitionen in welcher Höhe sind vorgesehen? Welche Fristen gelten? Wie gestalten sich Verfahren und Abschluss einer Sonderinvestitionsvereinbarung? Diese Fragen werden wir gern für Sie beantworten.

1. WARUM EINE SONDERINVESTITIONSVEREINBARUNG?

Eine Sonderinvestitionsvereinbarung ist ein Investitionsvertrag zwischen einem Unternehmen und dem russischen Staat. Das Unternehmen verpflichtet sich, eine Produktion in Russland anzusiedeln. Der Staat gewährt im Gegenzug Unterstützung (Fördermaßnahmen, Steuervergünstigungen etc.). Darüber hinaus werden dem Unternehmen für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung feste Investitionsrahmenbedingungen zugesichert. Unverändert bleibt auch die Gesamtsteuerlast.

Einer der wichtigsten Vorteile besteht darin, dass das Unternehmen für seine aufgrund der Sonderinvestitionsvereinbarung lokalisierten Produkte in einem vereinfachten Verfahren den Status „Made in Russia“ erlangen kann. Die Produkte können dann auf dem russischen Markt als Produkte „Made in Russia“ angeboten werden.

2. LAUFZEIT / INVESTITIONEN

Eine Sonderinvestitionsvereinbarung wird maximal für zehn Jahre abgeschlossen.

Der Abschluss einer Sonderinvestitionsvereinbarung setzt neue Investitionen in Höhe von mindestens RUB 750 Mio. (ca. EUR 10 Mio.) voraus. Diese Investitionen müssen allerdings nicht auf einmal und nicht sofort getätigt werden, sondern können schrittweise während der Laufzeit erfolgen. Dabei kann das Unternehmen in den Kauf bzw. die Pacht eines Grundstücks, in Planungsarbeiten, Anlagen, in den Bau und die Montage, Forschung und Ent-

wicklung o.ä. investieren. Das Grundstück kann in einem Industriepark, einer Sonderwirtschaftszone oder in sonstigen Gebieten belegen sein und sich in staatlichem oder privatem Eigentum befinden.

3. ABSCHLUSS EINER SONDERINVESTITIONSVEREINBARUNG

Eine Sonderinvestitionsvereinbarung wird von staatlicher Seite durch das Industrieministerium abgeschlossen. Dazu ist ein Antrag auf Abschluss einer Sonderinvestitionsvereinbarung zu stellen, dem gesetzlich festgelegte Unterlagen beizulegen sind, die das geplante Investitionsprojekt im Wesentlichen darstellen. Von entscheidender Bedeutung sind dabei der Businessplan und die Finanzierungsmodelle des Investitionsprojektes.

Auf Grundlage der Unterlagen entscheidet zunächst das Ministerium über die Genehmigung des Investitionsprojektes. Die endgültige Entscheidung über das Investitionsprojekt und den Abschluss einer Sonderinvestitionsvereinbarung trifft dann eine überbehördliche Kommission, in der die wichtigsten Ministerien vertreten sind.

Eine Sonderinvestitionsvereinbarung wird in russischer Sprache oder zweisprachig verfasst und unterliegt zwingend dem russischen Recht.

Bisher wurden Sonderinvestitionsvereinbarungen in den Bereichen Automobilbau, Maschinenbau, Landtechnik, Pharmazie und Chemie, Metallbau und Luftfahrt abgeschlossen.

Unsere Expertise

Wir verfügen über eine langjährige Erfahrung im Bereich der Lokalisierung und des Produktionsaufbaus in Russland in zahlreichen Industriebranchen. Dabei konnten wir viele internationale Unternehmen beim Aufbau ihrer Produktion in Russland, unter anderem in den Regionen Moskau, Moskauer Gebiet, St. Petersburg, Leningrader Gebiet, Kaluga, Uljanowsk, Tatarstan, Krasnodar, Tula und zahlreichen anderen Regionen unterstützen.

Darüber hinaus beraten wir Unternehmen auch beim Abschluss von Sonderinvestitionsvereinbarungen. Gern unterstützen wir auch Ihr Unternehmen bei einer Produktionslokalisierung bzw. Produktionserweiterung und ggf. dem Abschluss einer Sonderinvestitionsvereinbarung in Russland. Insbesondere bieten wir folgende Leistungen an:

- Vollständige rechtliche und steuerliche Strukturierung des Investitionsprojekts und Wahl der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen; Ausarbeitung von Businessplänen und Finanzmodellen;
- Präsentation des Investitionsprojektes bei den zuständigen Behörden, insbesondere in den Regionen und auf föderaler Ebene, insbesondere im Industrieministerium;

- Vorbereitung des Antrages und aller erforderlichen Unterlagen für den Abschluss einer Sonderinvestitionsvereinbarung;
- Verhandlungen mit allen zuständigen Behörden (Fonds für die Industrieentwicklung, Industrieministerium, Wirtschaftsministerium, Finanzministerium etc.) bei der Bearbeitung des Antrages auf Abschluss einer Sonderinvestitionsvereinbarung;
- Ausarbeitung und Abstimmung des Entwurfes der Sonderinvestitionsvereinbarung;
- Verhandlungen mit allen zuständigen Behörden bei der Erstellung der Sonderinvestitionsvereinbarung;
- Präsentation des Investitionsprojektes bei der Überbehördlichen Kommission;
- Beratung bei der Unterzeichnung der Sonderinvestitionsvereinbarung;
- Beantragung der Bestätigung „Made in Russia“ und Eintragung der herzustellenden Produkte in das Register der Produkte russischer Herkunft des Industrieministeriums;
- Berichtserstattung bei der Erfüllung der Sonderinvestitionsvereinbarung etc.

In den letzten Jahren hatten wir Gelegenheit, mit allen involvierten Behörden, insbesondere dem russischen Industrieministerium und dem Fonds für die Industrieentwicklung zusammenzuarbeiten und haben mit diesen auch einen Leitfaden zur Produktionslokalisierung und zum Abschluss von Sonderinvestitionsvereinbarungen herausgegeben. Im zweiten Quartal dieses Jahres wird die zweite aktualisierte Auflage erscheinen. Auf diese Weise können wir bei der Ausarbeitung/Strukturierung von Investitionsprojekten stets auch die Meinung des Industrieministeriums bzw. des Fonds für die Industrieentwicklung rechtzeitig berücksichtigen.

Investorenleitfaden für Russland



Inhalt

- Das Handbuch „Investorenleitfaden“ ist in seiner Zusammenstellung einzigartig. Es gibt keine vergleichbare Veröffentlichung in einer anderen Sprache. Die Veröffentlichung wird unterstützt durch das Ministerium für Industrie und Handel der Russischen Föderation, den Industrientwicklungsfonds der Russischen Föderation, den Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft und die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer.
- Ungeachtet aller politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen ist und bleibt der russische Markt für ausländische Unternehmen hochattraktiv. Dies bestätigt auch eine aktuelle Studie der renommierten Moskauer Higher School of Economics.
- **Aus dem Inhalt:** Lokalisierungsanforderungen in den einzelnen Branchen, d.h. im Maschinenbau, in der Automobilindustrie, in der Medizintechnik, in der Pharmaindustrie, im Bereich der Landtechnik/Landwirtschaft und im Software/IT-Bereich; praxisorientierte Auseinandersetzung mit den rechtlichen Themen, die im Rahmen eines jeden Produktionsaufbaus in Russland zu beachten sind; mit deutscher Übersetzung der wichtigsten Rechtsakte
- Praxisorientierte, gut verständliche Darstellung

Zielgruppen

- Unternehmen und Wirtschaftskanzleien, Wissenschaftler und Studierende der Rechtswissenschaft und der Slawistik, Rechtsvergleicher, Unternehmensjuristen

Herausgeber

- **Falk Tischendorf** ist Rechtsanwalt und Managing Partner des Moskauer Büros von Beiten Burkhardt. Seit mehr als zwölf Jahren berät er ausländische und russische Unternehmen auf dem russischen Markt.

Ich bestelle – per Fax unter 08581 754 oder auf www.shop.ruw.de

— Expl. **Investorenleitfaden**
Lokalisierung und Produktionsaufbau in Russland
2018, Handbuch, ca. 600 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1678-0
€ 129,-

Name | Firma | Kanzlei _____

E-Mail _____

Straße | Postfach _____

PLZ | Ort _____

Datum | Unterschrift _____

III. Produktionsaufbau

1. REGIONALE BESONDERHEITEN

Ein Unternehmen, das eine Produktionsansiedlung in Russland plant, muss sich bei der Durchführung seines Vorhabens nicht nur mit dem föderalen Bundesrecht, sondern auch mit dem regionalen Landesrecht auseinandersetzen. Auf regionaler Ebene betrifft dies insbesondere den Grundstückserwerb und die Einholung einer Baugenehmigung. Die enge Zusammenarbeit mit den Behörden ist erfahrungsgemäß eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg eines Projekts. Denn diese unterstützen Projekte organisatorisch und oft auch durch steuerliche und andere Vergünstigungen.

In praktisch allen Regionen gibt es Einrichtungen zur Unterstützung von Investoren wie z. B. eine Agentur für regionale Entwicklung, die Investoren mit Informationen versorgt. Auch regionale Entwicklungsgesellschaften, die mittlerweile in fast allen Regionen gegründet wurden, befassen sich mit der Vorbereitung von Standorten für die Industrieansiedelung. Im Rahmen einer Investitionsvereinbarung unterstützt die Administration auch bei der Einholung der für den Bau einer Anlage erforderlichen Genehmigungen.

Ein weiteres Mittel der staatlichen Investitionsförderung stellen die sog. Sonderwirtschaftszonen dar. Sie bieten Investoren günstigere Bedingungen für unternehmerische Tätigkeit bei Mietpreisen, Anschlusskosten, Steuersätzen und Zollformalitäten.

Steuerliche Vergünstigungen können sowohl auf regionaler als auch auf kommunaler Ebene gewährt werden. Dabei lassen sich zwei Arten unterscheiden:

- steuerliche Vergünstigungen auf Grundlage einer Investitionsvereinbarung;
- steuerliche Vergünstigungen, die ohne Investitionsvereinbarung gewährt werden.

Vergünstigungen bei der Vermögens- und Kraftverkehrssteuer kommen dem Investor bereits beim Bau und direkt nach der Inbetriebnahme einer Anlage zu Gute, noch bevor die Anlage Gewinn abwirft.

Vergünstigungen bei der Gewinnsteuer für Residenten von Sonderwirtschaftszonen können im Zeitraum 2017–2024 bis maximal 3,5% der an den regionalen Haushalt abzuführenden Steuer gewährt werden, die ggw. 17% (von 20%) beträgt. Weitere Vergünstigungen sowie Steuerbefreiungen bei der Gewinnsteuer sind für einzelne Tätigkeitsarten sowie für bestimmte Investitionsprojekte – abhängig vom Standort des geplanten Vorhabens – möglich.

Auf kommunaler Ebene können Vergünstigungen bei der Bodensteuer gewährt werden. Dabei ist eine Nullbesteuerung oder ein verringerter Steuersatz möglich.

Die regionalen Gesetze enthalten normalerweise eine umfangreiche Liste von nicht steuerlichen Unterstützungsmaßnahmen. Diese umfassen beispielsweise staatliche Garantien, haushaltsgebundene Darlehen, Subventionen usw.

2. ERRICHTUNG VON PRODUKTIONSSTÄTTEN IN RUSSLAND

Der Bau von Gebäuden und Anlagen erfolgt in mehreren Etappen, die hier kurz dargestellt werden sollen:

2.1 VORPLANUNG

Die erste Etappe umfasst die Einholung des städtebaulichen Plans für das Grundstück (GPSU), die Erhebung der Ausgangsdaten für die Planung, eine ingenieurtechnische Untersuchung und die Einholung der technischen Spezifikationen.

Der GPSU ist ein wichtiges Dokument, das für die Baugenehmigung benötigt wird. Er enthält wesentliche Informationen über die Anforderungen an die Bebauung eines Grundstücks wie die Mindestabstände von den Grundstücksgrenzen, geltende städtebauliche Beschränkungen: Bebauungsdichte, maximal Fläche, maximale erlaubte Geschosshöhe, d.h. die städtebaulichen Hauptanforderungen und Beschränkungen. Der GPSU kann auch technische Spezifikationen für den Anschluss des Investitionsbauobjekts an die Stromnetze enthalten. Er ist beim Komitee für Architektur und Städtebau am Standort des Grundstücks zu beantragen und wird innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Antragstellung ausgestellt.

Die Ergebnisse der ingenieurtechnischen Untersuchungen sind zusammen mit den Informationen des GPSU sowie den technischen Spezifikationen Grundlage für die Planung.

In einigen Städten gilt die Vorplanung als abgeschlossen, sobald die architektonischen und städtebaulichen Lösungen von der Behörde für Architektur und Städtebau genehmigt wurden.

2.2 PLANUNG

Die Planungsunterlagen enthalten Materialien in Textform sowie Karten (Graphiken) und bestimmen die architektonischen, funktionstechnischen, ingenieurtechnischen und baulichen Lösungen, die für die Sicherstellung des Baus erforderlich sind. Die Zusammensetzung der einzelnen Abschnitte der Planungsunterlagen richtet sich nach der Regierungsverordnung Nr. 87 „Über die Zusammensetzung der Abschnitte von Planungsunterlagen und Anforderungen an deren Inhalt“.

Bestimmte Arbeiten dürfen nur die Mitglieder einer selbstregulierenden Organisation auf dem Gebiet ingenieurtechnischer Untersuchungen und Planung durchführen.

2.3 BEGUTACHTUNG DER PLANUNGSUNTERLAGEN

Die Planungsunterlagen unterliegen zwingend der Begutachtung. Der Bauherr oder der technische Auftraggeber übergibt die Planungsunterlagen und die Ergebnisse der ingenieurtechnischen Untersuchungen wahlweise zur staatlichen oder nichtstaatlichen Begutachtung. Ausgenommen sind Fälle, in denen nur eine staatliche Begutachtung der Planungsunterlagen zulässig ist (z.B. bei technisch komplizierten und einzigartigen Objekten). Die nichtstaatliche Begutachtung der Planungsunterlagen erfolgt durch für die entsprechende Art der Begutachtung akkreditierte juristische Personen.

Ergebnis der Begutachtung ist das Gutachten über die Übereinstimmung (Zustimmung) oder Nichtübereinstimmung (Ablehnung) der Planungsunterlagen mit den Anforderungen der technischen Reglements, den Ergebnissen der ingenieurtechnischen Untersuchungen und den Anforderungen an die Planungsunterlagen.

Die Dauer der staatlichen Begutachtung hängt davon ab, wie komplex das Investitionsbauobjekt ist, darf aber 42 Werktage nicht überschreiten; sie kann auf Antrag des Bauherrn oder des technischen Auftragsgebers um längstens 20 Arbeitstage verlängert werden.

Ein positives Gutachten ist zwingende Voraussetzung für die Baugenehmigung.

2.4 BAUGENEHMIGUNG

Die Baugenehmigung ist der Beleg dafür, dass die Planungsunterlagen mit den städtebaulichen Anforderungen und der genehmigten Nutzung des Grundstücks übereinstimmen. Sie berechtigt den Bauherrn zum Bau (Umbau) des Investitionsbauobjekts.

Die Baugenehmigung wird durch die lokale staatliche Behörde für Bauaufsicht oder eine andere spezialisierte zuständige Organisation erteilt.

Die Frist zur Erteilung einer Baugenehmigung beträgt sieben Arbeitstage nach Einreichung des Antrags mit den erforderlichen Unterlagen.

2.5 BAUPHASE

Dieses Stadium ist für das Erreichen der Ziele des Investitionsprojekts von großer Bedeutung. Alle Projektbeteiligten müssen ihre Verpflichtungen in strikter Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen erfüllen. Die erforderliche Koordination ist eine unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg.

2.6 INBETRIEBNAHME

Die Inbetriebnahmegenehmigung bestätigt die vollständige Ausführung des Baus in Übereinstimmung mit der Baugenehmigung, den städtebaulichen Unterlagen und den Planungsunterlagen. Der Bauherr soll vor Antragstellung die abschließende Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde (Übereinstimmungszertifikat) einholen. Für die Inbetriebnahme eines Gebäudes (Anlage) stellt der Bauherr bei der zuständigen kommunalen Verwaltung einen

Antrag mit den erforderlichen Unterlagen. Die Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung soll innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Antragstellung erfolgen.

2.7 KATASTER UND EIGENTUMSREGISTRIERUNG

Aufgrund der Inbetriebnahmegenehmigung werden die errichteten Gebäude (Anlagen) im staatlichen Kataster erfasst. Das Eigentumsrecht an der neu errichteten Immobilie entsteht nach der Eintragung im Einheitlichen Register der Immobilien (EGRN).

Die Eintragung im EGRN erfolgt (je nach Art der Antragstellung) innerhalb der Frist von sieben bis zwölf Arbeitstagen.

Unsere Expertise

Wir verfügen über langjährige Erfahrung auf dem russischen Markt und haben zahlreiche internationale Unternehmen bei der Ansiedlung ihrer Produktion in Russland begleitet. Ebenfalls unterstützen wir Unternehmen beim Abschluss von Investitionsvereinbarungen mit den staatlichen Einrichtungen.

Wir beraten in sämtlichen Fragen der Immobilienbewirtschaftung: vom Grundstückserwerb über die Finanzierung und die Projektentwicklung, die Planung und Bebauung bis hin zu Vermietung und Verkauf.

Kontakte

BEITEN BURKHARDT Moskau
Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau | Russland
Tel.: +7 495 2329635
Fax: +7 495 2329633



Falk Tischendorf

Rechtsanwalt | Partner
Standortleiter Moskau
Falk.Tischendorf@bblaw.com



Kamil Karibov

Diplom-Jurist | Ph.D.
Partner
Kamil.Karibov@bblaw.com



Bilgeis Mamedova

Diplom-Juristin | LL.M. | Ph.D.
Partner
Bilgeis.Mamedova@bblaw.com



BEIJING | BERLIN | BRÜSSEL | DÜSSELDORF | FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG | MOSKAU | MÜNCHEN | ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM

02/2019